

4> |*7
7-4A 124

>>fv ■

Die §§ 2 Abs. 1, § Abs. 1, (101 Abs. 2 und §22 Abs. 1 der StPO legen einheitlich die Stadien des Aufklärungsinhalt und Umfang der Aufklärungspflicht fest. Die Wahrheit sind — In Verbindung mit den Strafrechtsbestimmungen — rechtliche Grundlagen für die Findung und Festlegung gerechter, wirksamer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Aufdeckung der in Straftaten zum Ausdruck gelangenden Konflikte in ihren Zusammenhängen. Die Aufklärung der Strafsache mit dieser Zielrichtung und in diesem Umfang ist Voraussetzung für die Einwirkung auf den Rechtsverletzer und für die Mobilisierung der Bürger zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, d. h. zur Mitwirkung an der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat und an der Erziehung des Rechtsverletzers. Die Grenzen der Aufklärungspflichten im Strafverfahren ergeben sich speziell unter dem Gesichtspunkt der tatbezogenen Persönlichkeitsanalyse aus seinem unmittelbaren Anliegen. Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In der „Sozialistischen Kriminologie“ wird zu Recht darauf hingewiesen,²⁰ daß das Strafverfahren — bei all seiner Bedeutung für die kriminologische Forderung — nicht damit identifiziert werden darf. Es heißt da u. a.:

„Die Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren ist organischer Bestandteil des gesamten Erkenntnisprozesses, dessen Hauptinhalt die Frage nach der Schuld (oder Unschuld) eines Bürgers ist. Inhalt und Umfang werden durch die Grenzen“ bestimmt, die mit der Frage nach der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben sind. Deswegen sind nur solche Tatsachen Gegenstand der Persönlichkeitsanalyse, die mit dem Problem 5EГЛШИvШИЫ en strafrechtlichen Verantwortlichkeit in einem inneren*²¹ wesentlichen Zusammenhang stehen.“

Die Persönlichkeit des Täters wie auch Ursachen (und Bedingungen der Tat) schlechthin, sondern insoweit im Strafverfahren aufzuklären, wie dies zur Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit rund notwendige strafrechtliche Maßnahmen erforderlich ist.

„Die Funktion des sozialistischen Strafverfahrens schließt die Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege ein (§ 2 Abs. 2, 18 und 19 StPO), durch geeignete Maßnahmen, wie Hinweise, Empfehlungen, Protest und Gerichtskritik — erforderlichenfalls unter Einschaltung der für den jeweiligen Bereich zuständigen Leitungsorgane — zu sichern, daß die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen“²² ihrer in Art. 3 StGB ausdrücklich verankerten Pflicht zur Verhütung der Kriminalität nachkommen. Es ist weder die Aufgabe noch das Recht der Organe der Strafrechtspflege, Leitungsaufgaben aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen. Die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität ist Sache aller, die spezifischen, von den Organen der Strafrechtspflege im Strafverfahren zu erfüllenden Aufgaben entbinden-niemand von dieser Verantwortung. „Zutreffend wird im Zusammenhang mit Art. 90 Verf. festgestellt:

20 Buchholz, Hartmann, Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966, S. 273 ff.

21 A. a. O., S. 300

22 § 2 Abs. 2 StPO